

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14

Bielefeld, den 1. Dezember

1959

Inhalt: 1. Nachweisung der im Kalenderjahr 1960 einzusammelnden Kirchenkollekten. 2. Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen. 3. Schadenverhütung bei der Sammelhaftpflichtversicherung. 4. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Tecklenburg. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bork-Selm. 6. Persönliche und andere Nachrichten. 7. Erschienene Schriften.

Nachweisung der im Kalenderjahr 1960 einzusammelnden Kirchenkollekten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 11. 1959
Nr. 23152 / B 7 — 05

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses die Kirchenkollekten im Kalenderjahr 1960 wie folgt festgesetzt.

Die Kollekten sind an den in der Nachweisung bestimmten Sonntagen im Hauptgottesdienst in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn der Hauptgottesdienst nicht am Sonntagvormittag, sondern erst am Sonntagnachmittag oder -abend stattfindet. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Kollektenempfehlungen zu.

Die Verlegung von Kollekten auf einen anderen

Tag ohne unsere Genehmigung oder die Verbindung des Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist unzulässig. Hat ein Presbyterium die Absicht, eine Kollekte zu verlegen, so ist rechtzeitig vorher unsere Genehmigung einzuholen. Die ausfallende Kollekte ist an dem nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

Für die Kollekten in den Nebengottesdiensten gilt die bisherige Regelung.

Die Kollektenerträge bitten wir spätestens bis zum 10. des folgenden Monats der Superintendentur oder dem Beauftragten des Superintendenten zu überweisen und von dort bis zum 20. des Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1960 Neujahr	Für den kirchlichen Aufbau und die Seelsorge in der Flüchtlingsgemeinde Espelkamp-Mittwald
2	3. Januar 1960 2. Sonntag nach Weihnachten	Frei für Gemeindezwecke
3	10. Januar 1960 1. Sonntag nach Epiphania	Für die Rheinische Mission
4	17. Januar 1960 2. Sonntag nach Epiphania	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
5	24. Januar 1960 3. Sonntag nach Epiphania	Für bedürftige Gemeinden und für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
6	31. Januar 1960 4. Sonntag nach Epiphania	Für Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
7	7. Februar 1960 Letzter Sonntag nach Epiphania	Frei für Gemeindezwecke
8	14. Februar 1960 Septuagesimae	Für die westfälischen Diaspora-Anstalten und für den Evangelischen Bund
9	21. Februar 1960 Sexagesimae	Für die kirchliche Sozialarbeit
10	28. Februar 1960 Estomihi	Für die Theologische Schule in Bethel und die Kirchliche Hochschule in Wuppertal
11	6. März 1960 Invokavit	Frei für Gemeindezwecke
12	13. März 1960 Reminiscere	Für kirchliche Kindergärten
13	20. März 1960 Okuli	Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission, die ev. Zufluchtshome und die Bahnhofsmision
14	27. März 1960 Lätare	Für kirchliche Schulen und Schülerhime
15	3. April 1960 Judika	Für besondere kirchliche Aufgaben und für leistungsschwache Gemeinden

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
16	10. April 1960 Palmarum	Für die männliche und weibliche Jugendarbeit. (Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist diese Kollekte mit dem Sonntag auszutauschen, an dem eine Konfirmation stattfindet.)
17	15. April 1960 Karfreitag	Frei für Gemeindezwecke
18	17. April 1960	Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
19	1. Ostertag 18. April 1960 2. Ostertag	
20	24. April 1960 Quasimodogeniti	Für Wortverkündigung und Seelsorge
21	1. Mai 1960 Misericord. Domini	Für die katechetische Arbeit der Kirche und für die kirchliche Unterweisung in leistungsschwachen Gemeinden
22	8. Mai 1960 Jubilae	Für die Westfälische Frauenhilfe
23	15. Mai 1960 Kantate	Für die Förderung der ev. Kirchenmusik und für die Landeskirchenmusikschule
24	22. Mai 1960 Rogate	Frei für Gemeindezwecke
25	26. Mai 1960 Christi Himmelfahrt	Für die Äußere Mission
26	29. Mai 1960 Exaudi	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
27	5. Juni 1960	Für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
28	1. Pfingsttag 6. Juni 1960 2. Pfingsttag	Für das Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
29	12. Juni 1960 Trinitatis	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland im Osten
30	19. Juni 1960	Für den westfälischen Herbergsverband und für die Binnenschiffermission
31	1. So. n. Trin. 26. Juni 1960	Für die männliche Diakonie
32	2. So. n. Trin. 3. Juli 1960	Frei für Gemeindezwecke
33	3. So. n. Trin. 10. Juli 1960	Für die Förderung ev. Studierender
34	4. So. n. Trin. 17. Juli 1960	Für die weibliche Diakonie
35	5. So. n. Trin. 24. Juli 1960	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
36	6. So. n. Trin. 31. Juli 1960	Für kirchliche Aufgaben, besonders in der westfälischen Diaspora
37	7. So. n. Trin. 7. August 1960	Frei für Gemeindezwecke
38	8. So. n. Trin. 14. August 1960	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
39	9. So. n. Trin. 21. August 1960	Für die Judenmission und für Volksmission in Westfalen
40	10. So. n. Trin. 28. August 1960	Für kirchliche Schulen und Schülerheime
41	11. So. n. Trin. 4. September 1960	Frei für Gemeindezwecke
42	12. So. n. Trin. 11. September 1960	Opfertag für Innere Mission*)
43	13. So. n. Trin. 18. September 1960	Für Bibelverbreitung und kirchliche Bibelarbeit*)
44	14. So. n. Trin. 25. September 1960	Für die kirchlichen Erziehungsanstalten und für die Seelsorge an den Gefangenen
45	15. So. n. Trin. 2. Oktober 1960	Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
46	Erntedankfest 9. Oktober 1960	Frei für Gemeindezwecke
47	17. So. n. Trin. 16. Oktober 1960	Für die kirchliche Männerarbeit
48	18. So. n. Trin. 23. Oktober 1960	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für den Dienst der ev. Auslandsgemeinden
49	19. So. n. Trin. 30. Oktober 1960	Für das Evangelische Hilfswerk
50	20. So. n. Trin. 31. Oktober 1960 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. (In Kirchengemeinden, in denen am Reformationsfest kein Gottesdienst stattfindet, ist diese Kollekte am drittletzten Sonntag des Kirchenjahres — 6. November 1960 — einzusammeln.)
51	6. November 1960 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Frei für Gemeindezwecke
52	13. November 1960 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Kriegsgräberfürsorge und für den Dienst der Kirche an den Vertriebenen

*) Diese beiden Kollekten können ausgetauscht werden, wenn in einer Kirchengemeinde der Opfertag für Innere Mission am 18. September begangen wird.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
53	16. November 1960 Buß- und Betttag	Frei für Gemeindegzwecke
54	20. November 1960 Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Für besondere kirchliche Aufgaben und Notstände sowie für bedürftige Gemeinden
55	27. November 1960 1. Advent	Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein
56	4. Dezember 1960 2. Advent	Für die kirchliche Unterweisung und für die Seelsorge an Gehörlosen u. Blinden
57	11. Dezember 1960 3. Advent	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
58	18. Dezember 1960 4. Advent	Für die Arbeit der Evangelischen Akademie in Westfalen
59	24. Dezember 1960 Heiligabend	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande und für die Arbeit des Steilhofs in Espelkamp-Mittwald (fakultativ)
60	25. Dezember 1960 1. Weihnachtstag	Für ev. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere die Anstalten Bethel, Wittekindshof, Volmarstein und Lippstadt
61	26. Dezember 1960 2. Weihnachtstag	Für die Volksmission in Westfalen und für Arbeiterkolonien
62	31. Dezember 1960 Silvester	Für die Förderung des theologischen Nachwuchses, für das Hamannstift und für den Dienst der Predigerseminare

Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 11. 1959
Nr. 23350 / C 9—08a

Die sogenannte „Vorläufige Vereinbarung“, die zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche andererseits zum ersten Male am 21. Juni 1955 abgeschlossen wurde und am 14. 2. 1958 eine neue Fassung bekam (vgl. KABl. Nr. 7 vom 4. 6. 58), hat jetzt wiederum eine neue Fassung erhalten. Es waren neue Verhandlungen erforderlich auf Grund der Tatsache, daß durch das Schulverwaltungsgesetz mit dem 1. Oktober 1959 alle Lehrer zu Landesbeamten wurden. Das hat im vorliegenden Fall für das Erstattungsverfahren Bedeutung.

Wir veröffentlichen nachstehend den jetzt erarbeiteten Text der „Vorläufigen Vereinbarung“.

Vorläufige Vereinbarung

z w i s c h e n

dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits,

betreffend Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes,

in Durchführung der §§ 31 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — und in Anpassung an die Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 246 —.

Über die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vorgenannten folgende Vorläufige Vereinbarung getroffen:

1. Auf Antrag der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) und mit Zustimmung der beteiligten Schulträger kann für die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Berufsschulen folgendes Verfahren Platz greifen:
 - a) Der Schulträger stellt im Benehmen mit der Kirche und den beteiligten Schulleitern die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.
 - b) Die Kirche übernimmt die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen kommunalen Berufsschulen und stellt die hierfür notwendigen Lehrpersonen zur Verfügung. Der Unterrichtserteilung an den einzelnen Schulen des Schulträgers ist ein bestimmter, von der Kirche (Kirchenkreis) aufzustellender Verteilungsplan zugrunde zu legen, der der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger zur Genehmigung vorzulegen ist. In dem Verteilungsplan sind alle den Religionsunterricht erteilenden Lehrpersonen (Geistliche, Katecheten) mit Namen, Anschrift, Anstellungsverhältnis, Vorbildung, Unterrichtsort, Schule anzuzeigen. Nach der Genehmigung des Verteilungsplanes durch die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger verständigt die Kirche den Schulträger und den Schulleiter über den Einsatz, der für die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Schule vorgesehenen Lehrpersonen. Sie sorgt in allen Fällen von Erkrankung oder sonstiger Behinderung der vorgesehenen Lehrpersonen im Einvernehmen mit dem Schulträger für geeignete Vertreter. Änderungen des Verteilungsplans als solchen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers und sind von der Kirche nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger den Schulleitern der von den Änderungen betroffenen Schulen jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der Wechsel einzelner Lehrpersonen an den Schulen soll in der Regel nur zum Schluß des Schuljahres erfolgen.
 - c) Bei der Feststellung des Stundenplanes für den evangelischen Religionsunterricht sollen Schulleiter und Kirche zusammenwirken.

- d) Der Schulträger gibt der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) von dem von ihm beabsichtigten Einsatz von Lehrern mit Religionsfakultas rechtzeitig vorher Kenntnis.
- e) Die Vergütung bzw. Besoldung und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung sowie bei der Zusatzversicherung bzw. die Versorgungskassenbeiträge für sämtliche den Religionsunterricht nach diesem Verfahren erteilenden Lehrpersonen werden vom Land an die Kirche (Kirchenkreis) auf Grund einer von der Kirche (Kirchenkreis) dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten einzureichenden Nachweisung über die erteilten Unterrichtsstunden und die Besoldungsmerkmale der Lehrpersonen vierteljährlich nachträglich oder auf Antrag monatlich nachträglich abgeführt. Die Berechnung der genannten Beträge (Vergütung und Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen bzw. Besoldung und Versorgungskassenbeiträge) erfolgt nach Maßgabe der in Ziffer 1. f) festgesetzten Pauschbeträge.

In Fällen von Erkrankung oder sonstiger Behinderung der Lehrpersonen erfolgt eine Zahlung durch das Land nur, sofern ein geeigneter Vertreter (vgl. 1. b) gestellt wird.

Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge wird von den Kirchenleitungen alljährlich festgesetzt. Sie wird von der Kirche dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und Umzugskosten ist Angelegenheit der Kirche.

Die Einzelheiten des Erstattungsverfahrens unterliegen besonderer Vereinbarung zwischen der Kirche und dem zuständigen Regierungspräsidenten.

- f) Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen entstehenden und zu erstattenden Personalabgaben werden wie folgt berechnet:
- aa) Bei Geistlichen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung (ordinierte Theologen) entsprechend der Besoldungsgruppe A 11 b des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 — GV.NW. S. 149 — (sechste Dienstalterstufe, Ortszuschlag wie bei verheirateten Beamten mit zwei kinderschlagsberechtigten Kindern, Ortsklasse A).
- bb) Bei Geistlichen ohne abgeschlossene theologische Ausbildung (Kandidaten nach dem ersten theologischen Examen) und Katecheten entsprechend Vergütungsgruppe IV b der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung (40. Lebensjahr, Wohnungsgeldzuschuß wie bei verheirateten Angestellten mit 2 kinderschlagsberechtigten Kindern, Ortsklasse A).
- cc) Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt nach den unter

aa) und bb) aufgestellten Grundsätzen, sofern die Lehrpersonen die volle Zahl von Unterrichtsstunden (25) erteilen, oder von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger im Hinblick auf die verantwortliche Leitung der Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen dieses Verfahrens Entlastung von den Pflichtstunden (25) erhalten haben. Sofern die Lehrpersonen mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden (25) erteilen, erfolgt die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilmäßig. Sofern die Lehrpersonen weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilen, erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.

- dd) Auf Grund von Landesgesetzen oder -verordnungen bzw. Tarifverträgen eintretende Änderungen finden vom Tage ihres Inkrafttretens an auf die Berechnung der Personalkosten gemäß Ziffer f aa) — cc) Anwendung, ohne daß es darüber ergänzender Vereinbarungen bedarf.
- g) Die Sachausgaben für die Erteilung des Religionsunterrichts in Unterrichtsräumen des Schulträgers werden von diesem getragen.
- h) Der Abschluß von Haftpflichtverträgen für die von der Kirche berufenen Lehrpersonen ist Angelegenheit der Kirche.
- i) Die von seiten der Kirche in diesem Verfahren für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen Lehrpersonen (Geistliche, Katecheten) treten in kein Anstellungsverhältnis zum Lande, sondern sind Pfarrer, Kirchenbeamte oder Angestellte im Kirchendienst. Die Regelung der persönlichen Anstellungsverhältnisse der betreffenden Lehrpersonen bleibt den zuständigen kirchlichen Oberbehörden überlassen. Die Lehrpersonen erhalten ihre Besoldung bzw. Vergütung von der Kirche, der auch die Lohnsteuereinbehaltung obliegt. Durch die Unterrichtstätigkeit wird ein Anspruch auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis zum Schulträger oder zum Lande nicht begründet. Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht an den Berufsschulen unterstehen die von der Kirche vorgesehenen Lehrpersonen der staatlichen Schulaufsicht und der allgemeinen Schulordnung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen.
- Der Schulleiter sorgt in geeigneter Weise dafür, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts gewährleistet ist.
- k) Für den Einsatz von Katecheten wird verlangt, daß diese das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete kirchliche Oberseminar für den katechetischen Dienst an Berufsschulen besucht und nach abgelegter Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen erhalten haben. Der Kultusminister ist berechtigt, das kirchliche Oberseminar besuchen zu lassen und

Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlußprüfungen beim kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen kann der Kultusminister einen Beauftragten entsenden. Dieser unterzeichnet die Prüfungszeugnisse mit.

- l) Katecheten, die am 21. Juni 1955 schon Religionsunterricht an Berufsschulen erteilt und sich nach übereinstimmenden Urteilen der Kirche, der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers in diesem Dienst bewährt haben, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die zuständige kirchliche Oberbehörde stellt nach pflichtgemäßer Prüfung mit oder ohne zusätzliche Ausbildung das vorgeschriebene Zeugnis aus. Nur Katecheten, die im Besitze des vorgeschriebenen kirchlichen Zeugnisses sind, können in den Verteilungsplan nach Buchstabe b) aufgenommen werden.

Für eine Übergangszeit können auch Katecheten, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, eingesetzt werden.

- m) Der durch die Genehmigung des Verteilungsplanes den einzelnen Lehrpersonen (Geistlicher, Katechet) erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages hat die Lehrperson (Geistlicher, Katechet) das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden.

- n) Auch ohne daß die Voraussetzungen nach Abs. m) vorliegen, kann der Schulträger bei der Kirche die Ablösung der betreffenden Lehrperson beantragen.

- o) Private Berufsschulen (Ersatzschulen) können das gleiche Verfahren zugrunde legen. In diesem Fall ist der vom Schulträger abgeführte Vergütungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens gemäß den Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS.NW. S. 430) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS.NW. S. 438 — erstattungsfähig. Beim Einsatz von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

2. Die Anstellung von Lehrern mit Religionsfakultas durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

3. Soweit die Kirche die Durchführung des in Abs. 1 genannten Verfahrens nicht beantragt oder der Schulträger dem beantragten Verfahren nicht zustimmt, ist die Erteilung des Religionsunterrichts nach den im übrigen geltenden Vorschriften durchzuführen.

4. Diese Vorläufige Vereinbarung tritt mit dem 1. Oktober 1959 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1961 (Ende des Schuljahres). Das Vertragsverhältnis wird nach Ablauf dieses Jahres fortgesetzt, wenn die Vorläufige Vereinbarung nicht gekündigt wird. Die Kündigung kann von jedem Vertragspartner mit sechsmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief zum Schluß eines Schuljahres (31. März) ausgesprochen werden.

5. Diese Vorläufige Vereinbarung betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen soll in die mit den Evangelischen Landeskirchen nach Abschnitt IV des Schulgesetzes zu treffenden allgemeinen Vereinbarungen übernommen werden.

6. Diese Vorläufige Vereinbarung wird in den Amtsblättern der Evangelischen Landeskirchen sowie im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht werden.

7. Die Vorläufige Vereinbarung vom 14. 2. 1958 (KABl. R. 1958 S. 47; KABl. Westf. 1958 S. 39; Ges. u. VOBl. Lipp. Landeskirche 1958 S. 211; ABl. KM.NW. 1958 S. 82) tritt am 30. September 1959 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1959

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

I. V.

gez. Adenauer

Evangelische Kirche im Rheinland

I. A.

gez. Ebersbach

Evangelische Kirche von Westfalen

I. A.

gez. Nockemann

Lippische Landeskirche

I. A.

gez. Schnittger

Schadenverhütung bei der Sammelhaftpflichtversicherung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 11. 1959

Nr. 18614 / B 15—17

Im Bereich unserer Landeskirche sind in den letzten dreieinhalb Jahren der „Victoria“ 408 Personen- und Sachschäden gemeldet worden, die sehr hohe Haftpflichtansprüche nach sich gezogen haben. Die „Victoria“ hat uns dazu folgende inter-

essante Aufgliederung der bisherigen Schäden nach den hauptsächlichsten Schadenursachen gegeben:

Schadenursache	Stückzahl	geleistete Zahlungen DM	Reserve für noch schwebende Schäden DM
Sturz auf Glatteis und unsicheren Wegen	70	6.811,75	14.150,—
Sturz auf Treppen und Fußböden	86	6.086,05	14.100,—
Nicht geschützte Heizkörper	27	1.045,40	1.300,—
Schadhaftes Inventar	95	2.042,98	3.630,—
Kirchl. Jugendarbeit	59	1.365,40	11.470,—
Sonstige Ursachen	71	2.022,24	16.420,—
Zusammen	408	19.373,82	61.070,—

Wie daraus ersichtlich, stehen die Schäden, die ihre Ursache in Streupflichtverletzungen und verkehrsunsicheren Treppen und Fußböden haben, sowohl nach der Stückzahl als auch nach dem Schadenaufwand weit an der Spitze. Sodann ragen hervor die Schäden aus dem Bereich der Jugendarbeit und die Schäden, die auf mangelhaftes Inventar oder nicht genügend abgeschirmte Heizkörper zurückzuführen sind.

Diese Entwicklung sollte für alle verantwortlichen Stellen ein Anlaß sein, sich die Schadenverhütung in ihrem Verantwortungsbereich zur besonderen Aufgabe zu machen. Das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes darf keinesfalls dazu führen, daß die jedem Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter obliegende Verpflichtung, die Mitmenschen vor Schäden zu bewahren, weniger ernst genommen wird. Abgesehen davon, daß die Verantwortlichen bei schwerer Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ist vor allem zu berücksichtigen, daß sich bei weitem nicht jeder Schaden durch Geld wieder beheben läßt. Dies gilt besonders für Knochenbrüche älterer Personen, die in der Regel zu schweren Dauerschäden, oft sogar zu Siechtum und Bettlägerigkeit bis zum Lebensende führen.

Als die häufigsten Schadenursachen haben wir beobachten müssen:

das Außerachtlassen der Streupflicht im Winter, den schlechten Zustand der Treppen, zu glatt gebohnerte Fußböden, schadhaftes Mobiliar.

Viele Schäden lassen sich vermeiden, wenn folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei Glatteis rechtzeitig und ausreichend streuen!

Die Streupflicht auf Wegen und Bürgersteigen beginnt schon morgens vor dem Einsetzen des Verkehrs. Vor dem Streuen ist der Gehweg von Schnee und Eis zu säubern. Im Bedarfsfalle muß das Säubern und Streuen wiederholt werden. Besonders nachhaltig und sorgfältig sind die Wege zu Kirchen, Pfarrhäusern, Vereinshäusern und Heimen zu streuen. Wichtig ist dabei, daß nicht zu schmal, sondern in ausreichender Breite gestreut wird. Die ortspolizeilichen Vorschriften, die gegebenenfalls auch die Fahrdämme in die Streupflicht einbeziehen, sind zu beachten. Es

empfiehlt sich, die mit dem Streuen und Schneeräumen betrauten Personen über Beginn, Umfang und Art des Streuens eingehend zu unterrichten und ständig zu überwachen.

2. Treppen instandhalten und beleuchten!

Stürze auf schadhaften Treppen führen ebenso wie Stürze durch Glatteis zu den schwersten Schäden. Ausgetretene Stufen sind rechtzeitig auszubessern oder zu erneuern. Jede Treppe muß ein Geländer haben, damit sich insbesondere alte und gebrechliche Personen erforderlichenfalls einen festen Halt verschaffen können. Dabei sollte außerdem die Haltfestigkeit des Geländers immer wieder überprüft werden. Sobald die Dunkelheit anbricht, sind die Treppen ausreichend zu beleuchten.

3. Öfen und Ofenrohre abschirmen!

In den Wintermonaten sind die Plätze in der Nähe des Ofens besonders begehrt. Damit entsteht aber die Gefahr, daß Kleidungsstücke verbrannt oder versengt werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß Kleidungsstücke nicht mit Öfen oder sonstigen Heizkörpern in Berührung kommen können. Um dies zu verhindern, sind Öfen und Ofenrohre in angemessenem Abstand abzuschirmen (Ofenschirme, Schutzgitter aus Draht). Kleiderhaken dürfen niemals neben Öfen und Ofenrohren angebracht werden. Auf offene Lichter (Weihnachts- und Adventskerzen) ist besonders zu achten.

4. Vorsicht beim Wachsen und Ölen!

Überglatte Fußböden, Treppen und Saalböden sind oft die Ursache für gefährliche Stürze. Wachs und Öl sollen nicht zu dick aufgetragen werden und sind gleichmäßig zu verreiben. Solange das Einwachsen und Bohnern noch nicht beendet ist, darf der Fußboden oder die Treppe nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Verschüttetes Öl ist sorgfältig zu entfernen, denn selbst kleine Öltropfen können zu folgenschweren Unfällen führen.

5. Grabsteine auf Standfestigkeit prüfen!

Es wird auf die Mitverantwortung der Friedhofsverwaltungen für die Standfestigkeit der Grabmäler hingewiesen. In diesem Zusammenhang können wir uns daher auf den Hinweis beschränken, daß die Friedhofsverwaltung mindestens einmal im Jahr die Grabsteine und Grabeinfassungen daraufhin zu überprüfen hat, ob die Standfestigkeit durch Witterungseinflüsse gelitten hat. Da Steine häufig durch Frosteinwirkung gelockert und aus dem Boden gehoben werden, ist es in jedem Falle ratsam, zu Beginn des Frühjahrs eine Überprüfung vorzunehmen.

Da uns leider nicht nur Haftpflichtschäden, sondern immer wieder auch Unfälle gemeldet werden, bei denen der Schaden ohne jedes Verschulden von seiten der kirchlichen Organisation oder ihrer satzungsmäßigen Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Helfer und Mitarbeiter entstanden ist, weisen wir darauf hin, daß nicht jeder Personen- oder Sachschaden, der sich im Bereich des kirchlichen Lebens ereignet, automatisch unter die Sam-

mel-Haftpflichtversicherung fällt. Vor Erstattung oder Weiterleitung einer Schadenanzeige ist vielmehr zu prüfen, ob der Schaden verursacht wurde

- a) durch die Fahrlässigkeit einer im kirchlichen Dienst stehenden Persönlichkeit, wobei im einzelnen noch festzustellen wäre, worin das haftpflichtig machende Verschulden des Betroffenen gegenüber einem andern Geschädigten liegt;
- b) ganz offensichtlich durch eigene Ungeschicklichkeit oder Unachtsamkeit des Geschädigten allein oder durch andere Umstände, für die die Landeskirche, die Kirchengemeinden und ihre Organisationen nicht haftbar gemacht werden können.

Im letzteren Falle bitten wir etwaige Ansprüche unter Hinweis auf die fehlende Haftpflicht von vornherein als unbegründet abzulehnen und es dem Geschädigten zu überlassen, ob und welche Schritte er unternehmen will.

In den Fällen dagegen, in denen ein Verschulden kirchlicher Organisationen oder Personen nicht von der Hand zu weisen ist, muß die Schadenanzeige des Geschädigten an die „Victoria“ weitergeleitet werden. Dabei ist wichtig, daß sich die von dem Geschädigten angegangene kirchliche Stelle jeder eigenen Stellungnahme zur Verschuldensfrage enthält und die Prüfung und Beurteilung der oft nicht einfachen Sach- und Rechtslage ausschließlich der Versicherung überläßt. Vor allem muß davor gewarnt werden, daß eigenmächtig eine Haftpflichtanerkennung abgegeben oder der Geschädigte unter Hinweis auf die Haftpflichtversicherung in seinem vermeintlichen Schadenersatzanspruch bestärkt wird. Beides ist nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zulässig und gefährdet den Versicherungsschutz. Es genügt, wenn die mit dem Schaden befaßte kirchliche Stelle die Schadenanzeige an die „Victoria“ weiterleitet und dem Anspruchsteller erklärt, der Fall werde von der Versicherung bearbeitet.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß wir mit der „Victoria“ die Vereinbarung getroffen haben, daß die Formulare für die ordnungsmäßigen Schadenanzeigen in allen Fällen — insbesondere auch dann, wenn die formlosen Schadenmeldungen über das Landeskirchenamt an die „Victoria“ gelangt sind — von der „Victoria“ aus an die Versicherungsnehmer bzw. Geschädigten versandt werden.

Die für die Schäden hauptsächlich verantwortlichen Mitarbeiter (z. B. Küster, Putzfrauen, Hausverwalter, Jugendleiter usw.) sind von der vorstehenden Rundverfügung in Kenntnis zu setzen. Es ist notwendig sie in gewissen Zeitabständen auf die Wichtigkeit der Schadenverhütung hinzuweisen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren. Wir behalten uns vor, auch durch unser kirchliches Bauamt prüfen zu lassen, was bereits geschehen ist bzw. bevorzugt noch geschehen muß, um die größten Mißstände in der baulichen Beschaffenheit von Räumen und ihrer Einrichtung abzustellen. Wir nennen hier vor allem die Ausbesserung von schadhafte Treppen und Fußböden; die Sicherung von Treppen durch Geländer und ausreichende Lichtquellen; die Abschirmung von Heizkörpern u. a. m.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Tecklenburg wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 7. November 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D. L ü c k i n g
Nr. 22301 / Tecklenburg Vic

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bork-Selm, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bork errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 4. November 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) N i e m a n n
Nr. 21037 II / Bork 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Siegfried Wehdeking zum Strafanstaltspfarrer in Düssel-dorf erledigte (2.) Pfarrstelle der Paul-Gerhardt Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Droß in den Ruhestand freiwerdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Böcker in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Gestorben sind

der Leiter der v. Bodelschwingschen Anstalten und Pfarrer der Zionsgemeinde in Bethel, D. Rudolf Har dt am 29. Oktober 1959 im 60. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. D. Dr. med. h. c. Hans Vietor, bis 1956 Leiter der Orth. Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten für Körperbehinderte in Volmarstein (Ruhr), am 3. November 1959 im 78. Lebensjahr.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Siegmund Raudzus in Bielefeld verliehen worden.

Stellenangebote

Für die Leitung eines freien gemeinnützigen Krankenhauses (ca. 360 Krankenbetten) sowie die Verwaltung des Gemeindeamtes einer evangelischen Kirchengemeinde im Ruhrgebiet (ca. 23 000 Seelen) wird als Nachfolger des demnächst in den Ruhestand tretenden Verwaltungsdirektors ein tüchtiger, fachlich gut vorgebildeter und erfahrener Verwaltungsleiter gesucht. Betriebswirtschaftliche Erfahrungen und Menschenführungseigenschaften in einem Mitarbeiterkreis von ca. 300 Personen sind unbedingte Voraussetzung. Bei Eignung Lebensstellung durch Übernahme ins Beamtenverhältnis. Ausführliche Bewerbungen mit lückenlosen Unterlagen, Lichtbild, Referenzen und Angabe der Gehaltsansprüche sind bis zum 31. 12. 1959 an das Landeskirchenamt unter Angabe des Az. 23004 (310) zu richten.

Die Stelle eines Kirchenmusikers mit A-Prüfung in der Kirchengemeinde Gütersloh ist zu besetzen. Das Schwergewicht der Arbeit liegt

auf dem Orgelspiel. Anstellung und Besoldung erfolgen nach der Tarifordnung A (Gruppe V b). Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1959 an das Presbyterium der Evgl. Kirchengemeinde Gütersloh (Postfach 208) zu richten.

Stellengesuch

A-Kirchenmusikerin im Alter von 32 Jahren, mit katechetischer Prüfung, z. Z. aushilfsweise als Musiklehrerin an einer höheren Schule und im Nebenamt als Kirchenmusikerin tätig, bewirbt sich um eine hauptamtliche Tätigkeit als Kirchenmusikerin und ist in der Lage, auf Grund der katechetischen Prüfung weitere Dienste zu übernehmen. Anfragen sind unter Hinweis auf Nr. 20821/A-10-19 an das Landeskirchenamt zu richten.

Erschienene Schriften

P. Jakobs, E. Kinder, F. Vierung, „Gegenwart Christi“. Beiträge zum Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen. Preis 3,80 DM. Die Jahresversammlung des westfälischen Landesverbandes des Evangelischen Bundes vom 15.—16. Februar 1959 hat sich unter dem Thema „Gegenwart Christi“ mit der Abendmahlsfrage beschäftigt. Die Universitätsprofessoren Jakobs und Kinder haben die Hauptreferate gehalten, Professor Jakobs über „Die Gegenwart Christi im Abendmahl nach reformiertem Verständnis und das römisch-katholische Gegenbild“ und Professor Kinder über „Die Gegenwart Christi im Abendmahl nach lutherischem Verständnis“. In einer Gemeindeversammlung hat Superintendent Dr. Vierung einen grundlegenden Vortrag über „Die Gegenwart Christi in seiner Kirche“ gehalten. Diese drei Vorträge sind in dem kleinen Büchlein zusammengestellt. Außerdem enthält es einige erweiterte theologische Diskussionsbeiträge und Anmerkungen zum Abendmahlsgespräch sowie drei wichtige Dokumente: die Arnoldshainer Thesen, den Abendmahls-Consensus zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche in den Niederlanden aus dem Jahre 1956 und die Gemeinsame Erklärung der Kirche von Südindien und des Lutherischen Kirchenbundes in Südindien zur Abendmahlsfrage aus dem Jahre 1955. Das Büchlein leistet seinem Untertitel gemäß einen wesentlichen Beitrag zum Abendmahlsgespräch.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.
